

Umsetzung der Istanbul-Konvention – Gewaltschutz für Frauen in der Wohnungsnotfallhilfe

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe



Unterstützung, Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

Die BAG W verurteilt jede Form von Gewalt gegen Frauen und Kinder und begrüßt, dass die Bundesrepublik Deutschland das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ ratifiziert hat. Frauen und Kinder, die von Gewalt und Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit betroffen sind, benötigen umfassend Schutz. Politik, Verwaltung, Verbände sowie die einzelnen Einrichtungen und Dienste sind gefordert, sich gemeinsam dieser Aufgabe zu stellen.

Forderungen der BAG W

Die BAG W setzt sich dafür ein, dass auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene

- die Situation gewaltbetroffener wohnungsloser Frauen in politische Gesamtstrategien gegen geschlechtsspezifische Gewalt einbezogen wird,
- der Gewaltbegriff auf weitere strukturell bedingte geschlechtsspezifische Gewaltverhältnisse ausgeweitet wird, um damit der spezifischen Situation von wohnungslosen Frauen und ihrer Kinder gerecht zu werden,
- die Bedarfe gewaltbetroffener wohnungsloser Frauen am „Runden Tisch von Bund, Ländern und Kommunen gegen Gewalt an Frauen“ berücksichtigt werden,
- die Akteure der frauenspezifischen Wohnungslosenhilfe in die Vernetzungsstrukturen einbezogen werden (z.B. Bund-Länder-AG Häusliche Gewalt, Runde Tische gegen Gewalt gegen Frauen),
- für diese Koordinierungs- und Vernetzungsstellen angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung stehen,

- die Hilfesysteme weiter ausgebaut, Schutzlücken geschlossen und strukturelle Ungleichheit in den Blick genommen wird,
- der Zugang zum Recht für wohnungslose Frauen, die von Gewalt betroffen sind, ermöglicht wird (Advocacy, Triplemandat),
- entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um einen effektiven und umfassenden Gewaltschutz (z.B. bauliche Veränderungen, Einsatz von Personal etc.) in der Wohnungsnotfallhilfe zu etablieren.

Die BAG W fordert von den Kommunen

- niedrigschwellige Angebote für wohnungslose Frauen als präventive Maßnahmen (bspw. Tagestreffs für Frauen) flächendeckend einzurichten,
- Schutzräume und Angebote, die Tag und Nacht zur Verfügung stehen, für Frauen in einem Wohnungsnotfall und ihren Kindern weiter auszubauen,
- die regionale Vernetzung und Kooperation unterschiedlicher Hilfe- und Unterstützungsangebote finanziell zu fördern und strukturell zu verankern,
- Wohnungskontingente für Frauen, Frauen mit Kindern und Familien in einem Wohnungsnotfall mit Anbindung an die kommunalen Versorgungsstrukturen bereitzuhalten, um ordnungsrechtliche Unterbringung zu vermeiden bzw. schnellstmöglich wieder in Wohnraum zu vermitteln.

Die BAG W empfiehlt den Einrichtungen und Diensten

- Gewaltschutzkonzepte für die stationären, teilstationären und ambulanten Hilfen zu entwickeln,
- Notfallprogramme nach Gewaltvorfällen mit konkreten Handlungsanweisungen zu etablieren,
- Bildungsangebote, Bewusstseinsbildung und Aufklärung zum Kreislauf von Gewalt sowie zu Geschlechterstereotypen (doing gender) als Präventionsmaßnahme für Mitarbeitende anzubieten,



- weibliche Fachkräfte als Ansprechpartnerinnen und Bezugspersonen, die über die notwendige Qualifikation verfügen und mit frauenspezifischen Themen und Arbeitsansätzen vertraut sind,
- enge Zusammenarbeit mit anderen Fachberatungs- und Frauenberatungsstellen, Frauenhäusern und mit den kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten,
- Bildungs- und Coachingprogramme zur Förderung von Ressourcen, Selbstwirksamkeit, Partizipation und Teilhabe (Empowerment) für die wohnungslosen Frauen bereitzuhalten.

Gewalt gegen Frauen ist eine manifestierte Form der Geschlechterungleichheit und eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte. Jede dritte Frau in Deutschland ist mindestens einmal in ihrem Leben von physischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffen. Etwa jede vierte Frau wird mindestens einmal Opfer körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt durch ihren aktuellen oder früheren Partner.¹ Eine Befragung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) 2020 zu Gewalterfahrungen von Frauen in einem Wohnungsnotfall in Einrichtungen und Diensten der Wohnungslosenhilfe hat gezeigt, dass zwischen 70 und 80% der Frauen Gewalt erfahren haben.² Gewalt in der Herkunftsfamilie, sexualisierte Gewalt und insbesondere häusliche Gewalt sind prägend für das Leben vieler dieser Frauen. Die Folgen sind vielfältig und können gravierend sein.

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) hat sich Deutschland 2018 verpflichtet, wirksam zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und zur Unterstützung der betroffenen Frauen beizutragen. In der Konvention sind unter Gewalt alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben, zu verstehen.³

Bund und Länder sind aufgefordert, entsprechende Strukturen und Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Umsetzung sicherzustellen. Federführend für die Berichterstattung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Der 2020 veröffentlichte Staatenbericht zur Umsetzung ist in Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Bundes- und Landesressorts entstanden und spiegelt die Maßnahmen und die Gesetzgebung zum Schutz von Frauen vor Gewalt auf Bundes- und Landesebene wider. Dazu wurden u.a. Ar-

beitsgruppen und Runde Tische auf unterschiedlichen Ebenen eingerichtet, doch die Themen Gewaltprävention und -schutz sowie Unterstützungsangebote für Frauen in einem Wohnungsnotfall haben bisher kaum Platz in den aktuellen Diskussionen gefunden. Aspekte wie häusliche Gewalt als Auslöser für einen Wohnungsnotfall, Vulnerabilität von Frauen, die auf der Straße leben, Schutzbedarfe in häufig männlich dominierten Wohnungslosenunterkünften oder Gewalt im Rahmen verdeckter Wohnungslosigkeit müssen in den Diskurs von der Wohnungsnotfallhilfe zur Umsetzung eingebracht und der entsprechende Handlungsbedarf von Politik und Gesellschaft aufgegriffen werden.

In den Einrichtungen und Diensten der Wohnungsnotfallhilfe braucht es neben notwendigem fachlichen Wissen über die Ausprägung von Gewalt und die bestehenden Hilfen für Frauen mit Gewalterfahrung einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte, die sowohl präventive Maßnahmen als auch strukturelle und hilfebezogene Interventionen enthalten. Gefördert werden müssen Vernetzungsstrukturen mit spezialisierten Angeboten und die Mitwirkung in Netzwerken, die sich für die Umsetzung der Istanbul-Konvention einsetzen. Zur Realisierung dieser Anforderungen werden personelle und finanzielle Ressourcen benötigt.

Ziel dieser Empfehlung ist: Gewaltschutz für Frauen in der Wohnungsnotfallhilfe zu thematisieren, Handlungsempfehlungen für die Dienste und Einrichtungen vorzustellen und in den öffentlichen Diskurs im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention einzubringen.

Die Istanbul-Konvention und ihre Bedeutung für die Wohnungsnotfallhilfe

Die Istanbul-Konvention ist das bisher umfassendste internationale Menschenrechtsabkommen, das sich die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt zum Ziel setzt.

Die Schwerpunkte des Übereinkommens bilden die Bereiche Gewaltprävention, Schutz und Unterstützung, Strukturentwicklung, Verfahrensrecht sowie Schutzmaßnahmen. Außerdem ruft es jede Einzelne und jeden Einzelnen in der Gesellschaft dazu auf, die eigene Einstellung zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu prüfen und zu überdenken und strebt somit auch einen Bewusstseinswandel in der Gesellschaft an, insbesondere von Männern und Jungen mit gewaltvollen Einstellungen gegenüber Mädchen und Frauen. Kurz zusammengefasst: Das Übereinkommen ist ein Auftrag an die Politik, für die Gleichstellung von Frauen und Männern zu sorgen, da Gewalt gegen Frauen auf der Ungleichstellung zwischen den beiden Geschlechtern fußt und sich durch eine Kultur des Relativismus der des Wegschauens fortsetzt. Politik muss geeignete Maßnahmen einleiten, um Mädchen und Frauen sowie die Kinder zu schützen und die Gesellschaft so weiter

zu entwickeln, dass diese Form der geschlechterbezogenen Menschenfeindlichkeit geächtet wird.

Das Übereinkommen erkennt Gewalt gegen Frauen als das an, was sie ist: Eine Form von Menschenrechtsverletzung und Diskriminierung. Mit dem Übereinkommen können Staaten zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie dieser Gewalt nicht angemessen begegnen. Es ist das erste internationale Abkommen, das eine Definition von „gender“ (soziales Geschlecht) als Strukturkategorie sozialer Ungleichheit enthält. Das Geschlecht wird als eine soziale Konstruktion anerkannt. Das bedeutet, dass nach den gesellschaftlich vorherrschenden Vorstellungen und Praxen von Weiblichkeit und Männlichkeit sowohl Frauen als auch Männern bestimmte Rollen und Verhaltensweisen innerhalb der heterosexuellen Norm zugeschrieben werden. Untersuchungen haben gezeigt, dass die in der Geschlechterbinarität angelegten Rollenerwartungen und Verhaltensweisen die Akzeptanz von Gewalt gegen Frauen fördern.

Die effektive Umsetzung der Istanbul-Konvention fordert die Einbindung der Politik und aller zuständigen öffentlichen Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie der Zivilgesellschaft. Die Erstellung einer Gesamtstrategie in Form eines Aktionsplans, der die Istanbul-Konvention als Ausgangspunkt und zur Begründung und Entwicklung von Maßnahmen heranzieht, ist dringend erforderlich. Bislang führen die föderalen Strukturen zu einer uneinheitlichen Umsetzung in den jeweiligen Ländern und damit zu einer dem Grundgesetz widersprechenden Ungleichbehandlung (Gleichheitsgrundsatz Art. 1 und Art. 3 GG).

Für die Wohnungsnotfallhilfe bedeutet dies, dass sie sich auf allen Ebenen in den laufenden Prozess einbringen muss, um für die spezifische Lebenssituation von gewaltbetroffenen Frauen mit und ohne Kinder bedarfsgerechte Maßnahmen zu fordern. Dabei gilt es zu verdeutlichen, dass Wohnungslosigkeit als eine Form von struktureller Gewalt anerkannt werden muss, die die multifaktorielle Situation von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern in Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit dominiert.

Multifaktorielle Problemlagen von Frauen in Wohnungsnotlagen

Soziale und individuelle Probleme bedingen sich gegenseitig. Frauen in Wohnungsnotlagen sind aufgrund ihres Geschlechts und ihrer sozialen Lage mehrfachen Gewaltformen und Gewalttrisiken ausgesetzt. Werden elementare Bedürfnisse nach Wohnung, Intimsphäre und Schutz für Leib und Leben nicht erfüllt, wird die Menschenwürde nachhaltig verletzt. Die Gefahr, im öffentlichen Raum oder in prekären Wohnsituationen Übergriffen ausgesetzt zu sein, ist als alltägliche latente Gewalt einzustufen. Mit steigender Vulnerabilität erhöht sich das Risiko, von Gewalt betroffen zu sein. Forschun-

gen belegen, dass eine anhaltend erlebte Schutzlosigkeit die Resilienzfähigkeit enorm schwächt. Dies kann traumatisierend wirken, mit erheblichen Folgen für die physische und psychische Gesundheit.

Die Lebenswirklichkeit von Frauen in Wohnungsnot ist gekennzeichnet von mehreren Strukturkategorien sozialer Ungleichheit. Sie beeinflussen und verstärken sich in ihrer jeweiligen intersektionalen Verwobenheit. Eine wohnungslose Frau kann sexistisch diskriminiert werden, klassistisch⁴ als „sozial schwach“⁵ oder beides zugleich; als arm *und* als Frau, die zudem von der gesellschaftlich definierten Norm abweicht. Die mehrfache Diskriminierung kann sich mit weiteren, individuell zutreffenden Ungleichheitskategorien verbinden. Hat sie eine dunkle Hautfarbe, kann sie bspw. als Romni zusätzlich rassistisch diskriminiert oder mit einer Behinderung/einem Handicap ableistisch⁶ herabgewürdigt werden. Eine Religionszugehörigkeit kann weitere Diskriminierungen, bspw. antisemitische oder antimuslimische, zur Folge haben. Je nach Interaktionssituation, etwa mit Angehörigen aus einer anderen sozialen Schicht oder einem anderen Geschlecht, wirken die Benachteiligungen mehr oder weniger intensiv und nachhaltig.

Es handelt sich sowohl bei Klassismus als auch bei Sexismus und Rassismus um „Herrschaftsverhältnisse ... , die zusammenwirken, sich gegenseitig verstärken, sich ähneln, aber nie ganz ineinander aufgehen“⁷. Dieser Befund macht deutlich, dass die Diskriminierung der Frauen im Wohnungsnotfall nicht ausschließlich der Kategorie Geschlecht (gender) untergeordnet werden kann. Auch nicht mit dem Wissen, dass häusliche Gewalt in allen sozialen Schichten vorkommt. Denn die klassistische Diskriminierung der Frauen in den beschriebenen Lebenslagen verbindet sich hier mit der sexistischen Diskriminierung des weiblichen Geschlechts. Beide Diskriminierungsformen wirken zusammen und verstärken sich gegenseitig. Dies beeinflusst die gesellschaftliche Wahrnehmung bzw. Nicht-Wahrnehmung der Gewalterfahrungen von wohnungslosen Frauen erheblich. Sichtbar wird dies an der prekären, finanziellen und strukturellen Ausstattung ihres Gewaltschutzes sowie des Zugangs zu Angeboten zur Traumabewältigung.

Strukturelle Gewalt – Ausdruck ungleicher Machtverhältnisse und Ausgrenzung

Der Istanbul-Konvention liegt ein umfassendes Verständnis von Gewalt zugrunde, so dass es den Staaten auferlegt ist, den Anwendungsbereich auf weitere strukturell bedingte geschlechtsspezifische Gewaltverhältnisse auszuweiten.⁸

Frauen im Wohnungsnotfall sind in besonderer Weise von struktureller Gewalt und Mehrfachdiskriminierung betroffen, was sie in der Verwirklichung ihrer Lebenschancen erheblich benachteiligt. Beispiele sind: Maßnahmen zur beruflichen Integration, ungleiche Bezah-



lung, ökonomische Abhängigkeiten, Kindererziehung usw. Aufgrund dieser Bedingungen ist es für Frauen oft unmöglich, einen individuellen Weg der Bewältigung der Wohnungslosigkeit und Arbeitslosigkeit oder auch Krankheit zu gehen.

Gleichwohl werden die alltäglichen Gewalterfahrungen von Frauen in Wohnungsnot primär nicht als strukturelle Gewalt wahrgenommen, sondern als selbstverschuldet oder milieubedingte Stigmata individualisiert. Die erzeugten Schuld- und Schamgefühle werden von den betroffenen Frauen in Formen der Selbstabwertung internalisiert und bewirken auf der psychologischen Ebene gleichsam ein Gefangensein im Kreislauf der Gewalt.

Die wiederholten Erfahrungen von struktureller Gewalt führen zu einem Verlust an Lebensqualität und Selbstwertgefühl, die Folgen können zunehmende Kränkbarkeit, psychosomatische Beschwerden und Depressionen sein.⁹

Gewaltschutz für Frauen in den Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe

Die Konvention verpflichtet den Staat, ein Schutz- und Unterstützungssystem für alle Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt auf- und auszubauen. Das reicht von allgemeinen Unterstützungsangeboten wie Gesundheits- und Sozialdiensten über spezialisierte Unterstützungseinrichtungen für verschiedene Zielgruppen wie Schutzunterkünfte (etwa Frauenhäuser und Zufluchtwohnungen), spezialisierte Unterstützung für Betroffene sexualisierter Gewalt in Form von Beratung bis zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen und eigenen Angeboten für Kinder, Gewalt erfahren haben und/oder die Gewalt zwischen ihren Eltern miterlebt haben.

Das bestehende Schutz- und Unterstützungssystem bietet allerdings nicht allen Frauen, die Opfer von Gewalt sind oder waren, den gleichen Zugang zum Hilfesystem. In Deutschland fehlen erwiesenermaßen hunderte von Frauenhausplätzen. Die Aufnahme in Frauenhäuser von EU-Bürgerinnen oder psychisch und/oder suchtkranke, von Gewalt betroffene, wohnungslose Frauen gestaltet sich als sehr schwierig. Somit suchen eine Vielzahl von Frauen, die Gewalt – nicht nur häusliche Gewalt – erlebt haben, Hilfe in der Wohnungsnotfallhilfe.

Dabei stellt sich die Frage, wie wohnungslose Frauen bedarfsgerecht Schutz und Unterstützung im Sinne der Istanbul-Konvention finden. Mit welcher Art von Hilfesystem der Staat diese Anforderungen aus den Artikeln 20-26 umsetzt, bleibt ihm überlassen. Rechtlich verbindlich ist nur das Ziel. Dies lässt sich einerseits umsetzen über die Unterbringung, Unterstützung und Beratung von wohnungslosen Frauen im System der Wohnungslosenhilfe (ordnungsrechtliche Unterbringung, Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII etc.), andererseits in

den Anti-Gewaltstrukturen (Frauenberatungsstellen, Frauenhäusern, Zufluchtwohnungen) oder mit Maßnahmen in beiden Bereichen.¹⁰

Hinzu kommt noch eine fachgerechte Unterstützung von Kindern im System der Wohnungslosenhilfe. Hier stehen weder finanziell noch personell ausreichend Ressourcen zu Verfügung.

Aktuelle Fachstandards legen einen mehrdimensionalen Ansatz für einen umfassenden Gewaltschutz nahe.

1. Schutz und Unterstützung

Dies bedeutet den Ausbau der geschützten, frauenspezifischen Unterbringung mit Beratung, zusätzlich eine separate und sichere Unterbringung für Frauen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung, die entsprechende Standards aufweist¹¹. In gemischtgeschlechtlichen Unterkünften soll Gewaltschutz durch Gewaltschutzkonzepte und entsprechende bauliche Maßnahmen gewährleistet werden.¹² Im Sinne der Konvention sind hier von Beginn an die eigenständigen Angebote für Kinder gewaltbetroffener Mütter mitzudenken. Die Unterstützung im Kontext niedrigschwelliger frauenspezifischer Wohnungslosenhilfe für gewaltbetroffene Frauen sowie die psychologische und zusätzliche sozialpädagogische Beratung und Begleitung sind insbesondere für psychisch beeinträchtigte Frauen mit Gewalterfahrung erforderlich.

Benötigt werden ausreichende Schutzräume, die Tag und Nacht zur Verfügung stehen, die die erforderliche Hilfe bieten und die Rechte der Frauen im erforderlichen Maße stärken. Das Vorhalten vorübergehender Unterkünfte oder allgemeiner Schutzunterkünfte wie Obdachlosenunterkünfte entspricht häufig nicht diesen Standards. In diesen Fällen müssen alternative Unterbringungsmöglichkeiten wie Hotelplätze verfügbar sein.

Beispielhaft sollen hier einige konkrete Maßnahmen dargestellt werden:

a.) Bauliche Maßnahmen und Schutzvorkehrungen:

In kommunalen Notunterkünften und in gemischtgeschlechtlichen Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe muss sichergestellt werden, dass Frauenplätze sichere Rückzugsräume für Frauen und Kinder darstellen. Es sind entsprechende bauliche Vorkehrungen zu treffen und getrennte separate Wohneinheiten vorzuhalten, um mögliche Übergriffe und Retraumatisierungen zu verhindern.

Unterstützend wirken¹³:

- abgeschlossene (verschießbare) Wohnungen/Wohneinheiten einschließlich separater sanitärer Anlagen für jede Familie, die das Recht auf den Schutz der Privatsphäre gewährleisten, zuzüglich einer auch für Kinder angemessenen Möblierung,



- zusätzliche Platz-/Raumressourcen in der Einrichtung, am besten mit sozial-/pädagogisch geleiteten Betreuungsangeboten für Kinder, können einen geschützten Rahmen bieten, so dass sich Kinder zeitweise auch außerhalb der Familie unbeschwert mit eigenen Interessen und ggf. Gleichaltrigen auseinandersetzen können. Eine möglicherweise beengte Wohnsituation kann entlastet werden,
- zusätzliches Personal sichert den erhöhten Betreuungsaufwand,
- Spät- und Nachtdienste geben Sicherheit außerhalb der sozialpädagogischen Betreuungszeiten,
- bereitgestellte zusätzliche Notzimmer stellen in eskalierenden Situationen eine kurzfristige Trennung der Familienmitglieder sicher,
- eine Umfriedung des Außenbereiches dient als Schutz vor Fremden und unerwünschten Personen,
- ausreichende Beleuchtung des Geländes und gut einsehbare Spielbereiche für Kinder,
- ein geregeltes Notfallinformationssystem dient der schnellen Bearbeitung kritischer Ereignisse,
- einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte,
- Aushänge für zusätzliche Ansprechbarkeiten (wie Frauenbeauftragte, Kinderschutzbeauftragte, Drogenbeauftragte, Telefonseelsorge, Opferberatung),
- konkrete Festlegungen zum Gewaltschutz in der Hausordnung, vor allem auch die Benennung von umsetzbaren Sanktionen bei Nichteinhaltung,
- geregelte Kontakte zur Revierpolizei bei Gefährdungslagen.

b.) Beratungs- und Unterstützungsangebote:

In Fachberatungsstellen für wohnungslose Menschen braucht es zeitliche und personelle Ressourcen, um Frauen die Möglichkeit zu geben, erlebte Gewalt zu thematisieren. Selbst wenn Berater und Beraterinnen spüren, dass die Hilfesuchende Gewalt erlebt hat, können solche Gespräche aufgrund des Settings selten angeboten werden.

In allen Beratungs- und Unterbringungssettings muss gewährleistet sein, dass Frauen sich an weibliche Fachkräfte wenden können.

Ebenso müssen niederschwellige spezialisierte Hilfeinrichtungen geschaffen werden, die sowohl medizinische als auch psychologische Hilfe und rechtlichen Beistand für Frauen und Kinder anbieten, die von Wohnungsnot und Gewalt betroffen sind. Die Struktur der bisherigen Hilfeangebote ist für die betroffenen Frauen häufig zu hochschwellig.

Besonders bei wohnungslosen Frauen sind Polizei- und Strafverfolgungsbehörden anzuweisen, unmittelbar auf Hilferufe zu reagieren und mit Gefahrensituationen ordnungsgemäß umzugehen. Die Rechte von Betroffenen müssen gestärkt werden. Notwendig sind hierfür Unterstützungssysteme zur Wahrnehmung der Rechte

und Einleitung rechtlicher Schritte. Für die Begleitung von Betroffenen bei längeren Prozessen der Bewältigung und die Unterstützung von komplex-traumatisierten Frauen gibt es regelhaft zu wenig Kapazitäten. Die zu geringen Ressourcen der Beratungsstellen haben massive Auswirkungen auf die Zugänglichkeit ihrer Angebote. Den Bedürfnissen der gewaltbetroffenen Frauen (Opfer) muss im Strafverfahren Rechnung getragen werden. Es braucht eine Bewusstseinsbildung für alle Formen von Gewalt im Zusammenhang mit Wohnungsnot. Im Falle von Familien ist es wichtig zu prüfen, inwieweit in der Praxis Familiengerichte häusliche Gewalt regelmäßig in sorge- und umgangsrechtlichen Entscheidungen berücksichtigen.

2. Spezialisierte Angebote für Frauen mit Kindern

In der Istanbul-Konvention werden für Kinder, die selbst von Gewalt betroffen bzw. Zeuginnen und Zeugen von Gewalt sind, eigenständige und spezifische Unterstützungsangebote gefordert.

Kinder stellen die verletzlichste aller vor Gewalt zu schützenden Personengruppen dar. Kinder und Jugendliche erleben Gewalt als besonders bedrohlich und existenziell, da sie in ihrer Entwicklung auf Schutz und Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen sind. Die Folgen sind noch gravierender, wenn die Gewalt von nahestehenden Personen ausgeht. Jegliche Erfahrung mit Gewalt kann schwere seelische Schäden und Krankheitsbilder hervorrufen.¹⁴ Eine Aufgabe aller Mitarbeitenden in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe ist es deshalb, daran mitzuwirken, das Wohl des Kindes jederzeit und in besonderer Weise sicherzustellen.

In den Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe benötigen gewaltbetroffene Frauen mit Kindern einen zusätzlichen geschützten Raum und Möglichkeiten, um sich über ihre Erfahrungen auszutauschen. Spezifische Frauenangebote mit unterschiedlichen Inhalten helfen, eigene Problematiken besser zu erkennen und sich darüber mitzuteilen. Gemeinsame Aktivitäten von Müttern und ihren Kindern stärken das Gemeinschaftsgefühl und fördern das Interesse an kindlichen Lebenswelten. Eine klare Kommunikation zur Sanktionierung bei ausgeübter Gewalt sowie konkrete Handlungsanleitungen über z. B. hausinterne Flyer zum Gewaltschutz, in Gesprächsgruppen und Trainings zu Methoden im Umgang mit Gewalt sowie das Erleben von Gemeinschaft und Solidarität untereinander, können Frauen stärker machen und die Bindung von Mutter und Kind intensivieren.

Im Bedarfsfall sollen Eltern oder alleinerziehende Elternteile präventive Unterstützung erhalten, um jenen Entwicklungen in der Familie entgegenzuwirken, die das Kindeswohl gefährden. Ebenfalls ist es erforderlich, standardisierte Abläufe zur Aufdeckung und Meldung bei einer akuten Kindeswohlgefährdung festzulegen.¹⁵



Mögliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) gebündelt. Eine Zusammenarbeit der entsprechenden Wohnungsnotfallhilfeeinrichtungen mit den zuständigen Jugendämtern ist deshalb anzuraten.

Diese Zusammenarbeit kann in unterschiedlicher Weise praktiziert werden. Aus der Erfahrung heraus ist eine generalisierte Präsenz der Jugendämter mit unterschiedlichen Hilfeangeboten in den Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe eher wenig zielführend. Dennoch können und sollen präventive Erziehungshilfen im Einzelfall jederzeit beim Jugendamt beantragt werden. Eine Begleitung der hilfeschuchenden Familien bei der Antragstellung durch die sozialpädagogischen Mitarbeitenden der Wohnungsnotfalleinrichtungen wirkt unterstützend und entlastend.

Auf Grund der niederschweligen Arbeitsansätze in der Wohnungsnotfallhilfe, der hohen Präsenz der Mitarbeitenden und der intensiven Beziehungsarbeit gegenüber den erheblichen Schwellenängsten der Hilfesuchenden zum Jugendamt, erscheint es dagegen vielversprechender, diese Leistungen und deren professionelle Erbringung durch eine Einbindung von qualifizierten Mitarbeitenden im Team und in den täglichen Betreuungsabläufen anzubieten.

Mögliche Angebotsformen je nach Einrichtungstyp könnten sein:

- soziale Gruppenarbeit für Kinder und Jugendliche (Leistungen gemäß § 29 SGB VIII),
- präventive Hilfen zur Erziehung (Familienhilfe/ Erziehungsberatung/Einzelfallhilfe) Leistungserbringung nach § 27 SGB VIII,
- Haushaltshilfe (angelehnt an die rechtlichen und inhaltlichen Grundlagen der Jugendhilfe gemäß §§ 20,27,31 SGB VIII i. V. m. § 70 SGB XII).

Eine Vereinbarung mit dem Jugendamt zur Finanzierung des bereitgestellten Personals auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Fachbereichen Wohnen/Unterbringung und dem Jugendamt ist dann erforderlich. Dies entbindet die Mitarbeitenden der Einrichtung jedoch nicht davon, bei Feststellung einer akuten Kindeswohlgefährdung sofort die festgelegten Meldewege einzuhalten.

3. Fortbildung, Kooperation und Vernetzung

Vor allem in gemischtgeschlechtlich belegten Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe und in kommunalen Unterkünften ist Gewalt häufig ein Tabuthema und wird weder von den betroffenen Frauen und Kindern noch von den Fachkräften thematisiert.

Hier gilt es, eine besondere Aufmerksamkeit und Sensibilität zu entwickeln. Für Fachkräfte, die mit Frauen arbeiten, muss Gewalt ein Thema sein, das angesprochen und bearbeitet werden kann.

Um professionell auf das Thema reagieren zu können, müssen Fachkräfte der Wohnungsnotfallhilfe im ersten Schritt durch gezielte und verbindlich vorgegebene Fortbildungen den Begriff „Gewalt“ in seiner gesamten Bandbreite und seinem Ausmaß verstehen lernen.

Im zweiten Schritt ist es notwendig, sich mit Mitarbeiterinnen der Fachstellen und Frauenhäuser zu vernetzen und regelmäßig zu kommunizieren – denn dort sitzen die Fachkräfte. In einigen Städten Deutschlands (z.B. in München) haben sich schon vor Ratifizierung der Istanbul-Konvention „Runde Tische“ gebildet, deren Mitglieder sich mit Gewalt an Frauen, Kindern und nichtbinären Menschen auseinandersetzen. Fachkräfte informieren dort zu aktuellen Themen und ein regelmäßiger kollegialer Austausch auch mit der Wohnungsnotfallhilfe ist selbstverständlich.¹⁶

Diese „Runden Tische“ müssen flächendeckend in Städten und Gemeinden etabliert werden. Nicht nur, weil es verpflichtender Bestandteil der Istanbul-Konvention ist, sondern auch, weil nur so gewährleistet werden kann, dass Fachkräfte der Wohnungsnotfallhilfe sich regelmäßig mit diesem unangenehmen, Angst erzeugenden Thema auseinandersetzen, ein Gespür für Gewalterfahrungen ihrer Klientinnen und deren Kinder entwickeln und in der Lage sind, adäquat zu reagieren.

Vorrangig ist allerdings darauf zu achten, dass die in der Istanbul-Konvention benannte Koordinierungsstelle auf Bundesebene eingerichtet wird.

Diese Stelle soll dafür sorgen, dass

- kontinuierliche Datenerhebungen zum Thema erfolgen und für Forschungszwecke Datenbanken eingerichtet werden,
- in der Öffentlichkeit eine Sensibilisierung zum Thema Gewalt in allen ihren Formen und für Auswirkungen von Gewalterfahrungen stattfindet,
- Fort- und Weiterbildungsangebote für Fachkräfte kontinuierlich angeboten und ausgewertet werden,
- Runde Tische als regelhaftes Austauschgremium installiert werden,
- die Wirksamkeit aller Maßnahmen gemessen, ausgewertet und ggf. optimiert wird.

Gewaltschutzkonzepte in der Wohnungsnotfallhilfe

Gewaltschutzkonzepte zu entwickeln und zu implementieren ist keine explizite Verpflichtung aus der Konvention. Sie sind aber dort angezeigt, wo Menschen zusammenleben und untergebracht werden, um sie effektiv vor Gewalt zu schützen.

In einigen Regionen in Deutschland werden mittlerweile Gewaltschutzkonzepte in der Wohnungsnotfallhilfe entwickelt¹⁷, zum Teil auch gemeinsam mit den Einrichtungen für geflüchtete Menschen. Ziel dieser Rahmenkonzepte ist es, alle Formen von Gewalt in den Einrichtungen möglichst zu vermeiden - unabhängig

davon, von wem und an wem sie verübt werden. Es werden klare Standards beschrieben, an denen sich alle Einrichtungen orientieren sollen. Gleichzeitig benötigt jede Einrichtung ein individuelles Schutzkonzept. Dies bedeutet, einen so hohen Standardisierungsgrad wie möglich zu erreichen, gleichzeitig aber die Besonderheiten der Einrichtung zu berücksichtigen und organisatorische Verantwortlichkeiten zuzuweisen. Es ist ein erster Schritt, den Gewaltschutz standardisiert für alle Unterbringungsformen zu implementieren, und es bedarf als zweiten Schritt einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung, die sowohl den Opfer- als auch den Eigenschutz der Fachkräfte in den Blick nimmt.

Diese Konzepte enthalten konkrete präventive Elemente wie Angebote von Teamfortbildung, transparente Regeln oder ausreichende Beleuchtung von Fluren. Sie machen aber auch Vorgaben für den Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen und legen Interventionsmöglichkeiten fest wie Sanktionen, ein Beschwerdemanagement, Kooperationen mit externen Fachberatungsstellen gegen Gewalt und Möglichkeiten der Verarbeitung von Gewalt.

Erarbeitet vom Fachausschuss Frauenkoordination der BAG W und verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 17.03.2021

- ¹ BMFSFJ Hintergrundmeldung zu Häusliche Gewalt (2020): <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/haeusliche-gewalt-80642?bezuggrd=CHP> (abgerufen am 07.03.2021); BKA, Partnerschaftsgewalt Kriminalstatistische Auswertung-2019 https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html (abgerufen am 20.01.2021)
- ² Bösing, Sabine; Lotties, Sarah (2021): Die Istanbul-Konvention und ihre Auswirkungen auf den Gewaltschutz für Frauen in den Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe – Eine Bestandsaufnahme, in *wohnungslos: Aktuelles aus Theorie und Praxis zur Armut und Wohnungslosigkeit*, Jg. 67, Nr. 1/2021, S. 25-29
- ³ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535> (abgerufen am 07.04.2021)
- ⁴ Die soziale Ungleichheitsforschung bezeichnet die Diskriminierung von Angehörigen einer „niedrigeren“ sozialen Schicht als Klassismus.
- ⁵ Der im gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskurs selbstverständlich genutzte Begriff offenbart in seiner Doppelbödigkeit (soziologisch und normativ) sprachliche Diskriminierung.
- ⁶ Behindertenfeindlichkeit.
- ⁷ Roß, Bettina (Hg.) (2004): *Migration, Geschlecht und Staatsbürgerschaft, Weiterdenken für antirassistische, feministische Politik und Politikwissenschaft*. Verlag für Sozialwissenschaft, Wiesbaden, S.18

- ⁸ Rabe, Heike; Leisering, Britta (2018): *Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt*. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin
- ⁹ Vgl. Köppen, Britta; Krägeloh, Martina; Heise, Eva-Maria (2012): *Empirische Effektstudie. FrauenbeWegt und FrauenbeDacht. Zur Untersuchung der Effektivität Sozialpädagogischer Beratung (FrauenbeWegt) und Psychologischer Beratung (FrauenbeDacht) in der Versorgung wohnungsloser, psychisch erkrankter Frauen der Stadt Berlin: GEBEWO- Soziale Dienste_gGmbH: http://www.berlin-stadtderfrauen.de/wp-content/uploads/2013/04/Effektstudie_GEBEWO_2012pdf.pdf (abgerufen am 05.03.2021)*
- ¹⁰ Vgl. Engelmann, Claudia; Rabe, Heike (2019): *Umsetzung der Istanbul-Konvention – Gewaltschutz in der Wohnungslosenhilfe*, in: *wohnungslos. Aktuelles aus Theorie und Praxis zur Armut und Wohnungslosigkeit*, Jg. 61, Nr. 3, S. 94–98
- ¹¹ Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (2013): *Integriertes Notversorgungskonzept: Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung – Definitionen und Mindeststandards. Eine Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.*
- ¹² Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (2019): *Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation*, Positionspapier der BAG W, Berlin
- ¹³ Bösing, Sabine; Lotties, Sarah (2021): *Die Istanbul-Konvention und ihre Auswirkungen auf den Gewaltschutz für Frauen in den Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe – Eine Bestandsaufnahme*, in *wohnungslos: Aktuelles aus Theorie und Praxis zur Armut und Wohnungslosigkeit*, Jg. 67, Nr. 1/2021, S. 25-29
- ¹⁴ Hughes, Karen et al., (2017): *The effect of multiple adverse childhood experiences on health: a systematic review and meta-analysis*, in: *Lancet Public Health*, S. e356-366, <https://www.thelancet.com/action/showPdf?pii=S2468-2667%2817%2930118-4> (abgerufen am 08.03.2021) Diese für die WHO durchgeführte Metastudie belegt die schädlichen Auswirkungen, die negative Kindheitserfahrungen (adverse childhood experiences, ACE) wie Kindesmisshandlung oder häusliche Gewalt auf die Gesundheit während des gesamten Lebens haben. Dazu wurden 37 Studien mit Risikoschätzungen für 23 Auswirkungen mit insgesamt 253.719 Teilnehmenden analysiert. Im Vergleich zu Personen ohne ACEs stieg das Risiko für schädliche Auswirkungen bei Personen mit ACEs auf das drei- bis sechsfache für sexuelle Risikobereitschaft, psychische Erkrankungen und problematischen Alkoholkonsum und um das Siebenfache für problematischen Drogenkonsum und zwischenmenschliche und selbstbestimmte Gewalt.
- ¹⁵ Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (2020): *Familienunterstützende Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII in Wohnungsnotfällen. Eine Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.*
- ¹⁶ Vgl. Rosenke, Werena (2017): *Frauen*. In: Specht, Thomas et al.: *Handbuch der Hilfen in Wohnungsnotfällen. Entwicklung lokaler Hilfesysteme und lebenslagenbezogener Hilfeansätze*. Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Berlin / Düsseldorf 2017, S. 306 - 309
- ¹⁷ Beispiel eines Gewaltschutzkonzeptes: *Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen (2020): Rahmenkonzept Gewaltschutz - Gewaltschutzkonzept für die Einrichtungen der Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII in der ZBS Niedersachsen, Regionalvertretung Osnabrück <https://www.zbs-niedersachsen.de/umgang-mit-konfliktsituationen/>* (abgerufen am 12.04.2021)

Impressum:

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
Waidmannsluster Damm 37 • 13509 Berlin
Tel (+49) 30-2 84 45 37-0 • Fax (+49) 30-2 84 45 37-19
www.bagw.de, info@bagw.de
März 2021



Programme, Informationen, Empfehlungen, Positionen der BAG Wohnungslosenhilfe e. V.

Grundsatzprogramm und Nationale Strategie

Aufruf zu einer Nationalen Strategie zur Überwindung von Wohnungsnot und Armut in Deutschland, 2013

BAG Wohnungslosenhilfe e. V. (Hg): Für eine bürger- und gemeindenahere Wohnungslosenhilfe, Grundsatzprogramm, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20.06.2001 in Köln

Arbeit und Qualifizieren

Angebote zur Tagesstrukturierung für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen. Hilfen zur Alltagsbewältigung im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII und § 16 d SGB II, Positionspapier, 2017

Sozialer Arbeitsmarkt und Sozialunternehmen: Voraussetzungen und Anforderungen eines innovativen Förderinstruments für die vom Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen, Positionspapier, 2013

Bericht zur Erhebung der „Hilfen zur Qualifikation und Wiedereingliederung ins Arbeitsleben“ für Menschen in Wohnungsnot (Wohnungsnotfälle) und in sozialen Schwierigkeiten in Deutschland, 2011

Spezifische Handlungsansätze im Bereich Arbeiten und Qualifizieren für wohnungslose Frauen, Positionspapier, 2011

Beteiligung von Menschen in Wohnungsnot und in besonderen sozialen Schwierigkeiten am Arbeitsleben, Arbeitsmarktpolitisches Programm, 2009

Dokumentation und Statistik

Standard einer integrierten Wohnungsnotfallstatistikauf Bundesebene, Empfehlung, 2018

Frauen

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation, 2019

Spezifische Handlungsansätze im Bereich Arbeiten und Qualifizieren für wohnungslose Frauen, Positionspapier, 2011

Frauen in Wohnungslosigkeit und Wohnungsnot, Darstellung der Lebenslagen und der Anforderungen an eine bedarfsgerechte Hilfe, Positionspapier, 2003, aktualisiert 2012

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur Organisation einer Beratungsstelle für Frauen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, 1998, aktualisiert 2012

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu den Mindestanforderungen an stationäre Einrichtungen für Männer und Frauen (heterogene Einrichtungen), 1997, aktualisiert 2012

Gesundheit

Gesundheit ist ein Menschenrecht. Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung von Menschen in einer Wohnungsnotfallsituation, 2018

Prinzipien einer normalitätsorientierten gemeindenahen Versorgung älterer und / oder pflegebedürftiger wohnungsloser Männer und Frauen, Empfehlung, 2013

Auswirkungen zunehmender Kostenbeteiligung und Eigenverantwortung auf die Gesundheitsversorgung wohnungsloser und armer Patienten, Positionspapier, 2010

Handreichung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu Fragen aus dem Gebiet der Krankenversicherung, 2010

Psychische Erkrankungen bei wohnungslosen Frauen und Männern, Darstellung der Problemlagen und Handlungsbedarfe, Positionspapier, 2006, Neuauflage 2017

Sicherstellung der medizinischen Versorgung wohnungsloser Männer und Frauen, Positionspapier, 2003

Migration

Hilfen für BürgerInnen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten, Positionspapier, 2019

Hilfen für Migrantinnen und Migranten in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten, Grundsatzpositionen, 2013

Handreichung zu Ansprüchen auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, 2012

Ordnungsrecht

Integriertes Notversorgungskonzept: Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung – Definitionen und Mindeststandards, Empfehlung, 2013

Den Kältetod von Wohnungslosen verhindern! Handreichung, 2011

Partizipation

Mehr Partizipation wagen, Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e. V. zur Förderung und Unterstützung von Partizipation in der Wohnungslosigkeit, 2015

Persönliche Hilfen, Soziale Dienste, Sozialraumorientierung

Verbesserung der sozialen Integration wohnungsloser Menschen. Eckpunkte für eine bürger- und gemeindenahere Wohnungsnotfallhilfeplanung, Positionspapier, 2011

Zugangsteuerung im Spannungsfeld von Leistungserbringern, Leistungsträgern und Leistungsberechtigten. Empfehlung, 2020

Sozialrecht

Familienunterstützende Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII in Wohnungsnotfällen, Empfehlungen der BAG Wohnungslosenhilfe, 2020

Sozialrechtliche Grundlagen der Erschließung von gesundheitlichen Hilfen nach § 6 DVO zu § 69 SGB XII, Eine Handreichung, 2018

Rechtsverwirklichung der Hilfen nach §§ 67-69 SGB XII, Grundsatzpositionen, 2017

Rechtsansprüche junger Erwachsener in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten verwirklichen und fortentwickeln! Positionspapier, 2013

Handreichung zu Ansprüchen auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, 2012

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur rechtlichen Gestaltung der Beteiligung frei-gemeinnütziger Träger bei der Prävention von Wohnungsverlusten, 2011

Abweichende Festsetzung der Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Handreichung, 2010

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu Änderungsbedarfen und Auslegungsproblemen im SGB II und SGB XII in der Hilfe für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, 2009

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe zur rechtskreisübergreifenden Organisation der Hilfen für Menschen in Wohnungsnot nach SGB II/ XII, 2009

Wohnungslosenhilfe in stationären Einrichtungen

Grundsätzliche Positionsbestimmung stationärer Hilfen im Wohnungsnotfall, Empfehlung, 2018

Wohnen - Wohnungsnotfall

Wohnungspolitisches Programm der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. Wohnungspolitik gegen Wohnungslosigkeit und soziale Ausgrenzung am Wohnungsmarkt, 2006

Bezahlbaren Wohnraum schaffen, Wohnraum für wohnungslose Menschen akquirieren, Empfehlung, 2017

Integriertes Notversorgungskonzept: Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung – Definitionen und Mindeststandards, Empfehlung, 2013

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur rechtlichen Gestaltung der Beteiligung frei-gemeinnütziger Träger bei der Prävention von Wohnungsverlusten, 2011

Wohnungsnotfalldefinition der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 2010

Kooperation und Arbeitsteilung zwischen freiverbandlicher Wohnungslosenhilfe und kommunaler Obdachlosenhilfe bei den Hilfen in Wohnungsnotfällen, Positionspapier, 2010

SGB II und SGB XII und die Folgen für die Hilfen in Wohnungsnotfällen, Positionspapier 2008

Diese Broschüren/Faltblätter sind bei info@bagw.de zu bestellen. Mitglieder der BAG W erhalten die Broschüren/Faltblätter bis zu einer Menge von 25 Exemplaren kostenlos.